AUTOGEWERBEVERBAND-VERBAND DER SCHWEIZ

SEKTION THURGAU

# Stand: 01.06.2022

**ARBEITSVERTRAG[[1]](#footnote-1)**

**(für GAV-Personal)**

**zwischen**

Firma

**Arbeitgeber**

**und**

Name und Vorname

PLZ und Ort Strasse

Geburtsdatum AHV-Nr.

Heimatort Zivilstand

evtl. militärische Einteilung

**Arbeitnehmende**

**1. Tätigkeit**

1.1 Die Firma stellt hiermit

Herr/Frau

Beruf mit / ohne Fähigkeitsausweis

als an.

1.2 Die Tätigkeit umfasst hauptsächlich:

Der Arbeitnehmende kann auch für andere seinen Fähigkeiten entsprechende Arbeiten herangezogen werden.

**2. Sorgfalts- und Treuepflicht**

2.1 Der Arbeitnehmende hat die ihm übertragene Arbeit sorgfältig auszuführen und das ihm übergebene Material und Werkzeug mit Sorgfalt zu behandeln.

2.2 Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses darf der Arbeitnehmende keine Arbeit gegen Entgelt für Dritte ausführen, soweit er dadurch seine Treuepflicht verletzt, insbesondere den Arbeitgeber konkurrenziert.

**3. Haftung des Arbeitnehmenden** (Art. 24 Abs. 2 GAV)

Der Arbeitnehmende haftet dem Arbeitgeber für allen Schaden, den er diesem grobfahrlässig oder absichtlich zufügt. Tritt ein solcher Schadenfall ein, so ist die Höhe des vom Arbeitnehmenden zu be­zahlenden Schadenersatzes mit diesem festzulegen und der Rückzahlungsmodus zu vereinbaren.

**4. Arbeitszeit** (Art. 3 GAV)

4.1 Die massgebliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden pro Woche bzw. 2’190 Stunden pro Jahr, und zwar in der Regel:

4.2 Pausen gelten nicht als Arbeitszeit, ausser der Arbeitnehmende muss während der Pause in Arbeitsbereitschaft sein.

**5. Überstunden, Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit** (Art. 5 GAV)

**Pikettdienst** (Art. 8 GAV)

5.1 Als Überstundenarbeit gilt jede durch den Vorgesetzten angeordnete und / oder visierte Arbeitsbeanspruchung innerhalb der Tages- und Abendarbeitszeit (6 Uhr morgens bis 23 Uhr abends), sofern die massgebende Jahresarbeitszeit überschritten wird.

Überstunden sind mit Freizeit gleicher Dauer zu kompensieren oder mit einem Zuschlag von 25% auf den Normallohn (Grundlohn zuzüglich 13. Monatslohn) auszuzahlen (Art. 5 Abs. 2 GAV).

5.2 Als Nachtarbeit gemäss Arbeitsgesetz gilt die Arbeit in der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr morgens.

5.3 Als Sonntags- und Feiertagsarbeit gilt Arbeit in der Zeit zwischen Samstag 23.00 Uhr und Sonntag 23.00 Uhr bzw. an gesetzlich anerkannten Feiertagen (kantonalen oder eidgenössischen, Art. 10 GAV).

5.4 Für vorübergehende Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sind folgende Lohnzuschläge zwingend zu bezahlen:  
a) Sonn- und Feiertage 50% (Sa 23.00 – So. 23.00)

b) Abend und Nachtarbeit 25% (20.00 – 06.00)

5.5 Für Pikettdienst gilt Art. 8 GAV.

**6. Entlöhnung**[[2]](#footnote-2)

6.1 Der Arbeitnehmende bezieht einen

Stundenlohn von Fr.

Monatslohn von Fr.

* 1. Die Kinder- bzw. Ausbildungszulagen betragen Fr. 200.-- bzw. 280.-- pro anspruchsberechtigtes Kind und pro Monat[[3]](#footnote-3). Sie werden ausbezahlt für die Kinder:

Vorname Geburtsdatum

6.3 Von diesem Lohn werden folgende Abzüge vorgenommen :

a) AHV, IV, EO 5.30 % Fr.

b) Arbeitslosenversicherung (ALV) bis zu einem Jahreseinkommen 1.10 % Fr.

von CHF 148‘200 (darüber Solidaritätsbeitrag von 0.5%)

c) Berufliche Altersvorsorge (BVG) ………..% Fr.

d) Nichtbetriebsunfallversicherung ………..% Fr.

(Prämie zu Lasten Arbeitnehmer)

e) Krankentaggeldversicherung ………..% Fr.

(Prämie je zur Hälfte Arbeitnehmer/Arbeitgeber)

f) Vollzugskostenbeitrag (Art. 37 GAV) Fr. 15.—(mtl.)

(Arbeitnehmerbeitrag)

g) ………..% Fr.

6.4 Für den 13. Monatslohn gelten die Bestimmungen von Art. 15 GAV.

6.5 Die Auszahlung des Lohnes erfolgt nach betriebsinterner Regelung, mindestens aber ein Mal pro Monat (Art. 323 OR).

**7. Lohn bei Verhinderung an der Arbeitsleistung** (Art. 19 bis 21 GAV)

7.1 Bei **Krankheit oder Unfall** hat der Arbeit­nehmer Anspruch auf mindestens 80% Lohnfortzahlung des ausfallenden, der norma­len vertraglichen Arbeitszeit entsprechenden Lohnes. Bei Versicherungen mit vereinbar­ter Aufschubszeit entrichtet der Arbeitgeber ebenfalls 80 % des Lohnes; das gleiche gilt bei von der SUVA anerkannten Unfällen für den Unfalltag und der zwei darauf folgenden zwei Tage (vgl. Art. 20 GAV).

7.2 Der Arbeitnehmende hat ein Anrecht auf 80% des Lohnes (Bruttolohn) für die Zeit des **Militär-, Schutz- oder Zivildienstes**. Hat der Arbeitnehmende unterhaltspflichtige Kinder oder lebt er mit unterhaltspflichtigen Kindern in einem Haushalt, so hat er Anrecht auf 100% des Lohnes (Bruttolohn). Ist der Arbeitnehmende länger als zwei Monate im Militär-, Schutz- oder Zivildienst, so reduziert sich sich der Lohnanspruch auf 80%.

Die Entschädigung aus der Erwerbsersatzordnung fallen dem Arbeitgeber zu.

**8. Ferien** (Art. 9 GAV)

8.1 Die Dauer der jährlichen Ferien beträgt gemäss Art. 9 GAV:

🞄 bis zum vollendeten 20. Altersjahr 25 Arbeitstage

🞄 ab dem 21. Altersjahr 22 Arbeitstage

🞄 ab dem 50. Altersjahr 28 Arbeitstage

🞄 ab dem 60. Altersjahr und 5 Dienstjahren 30 Arbeitstage.

8.2 Der Ferienanspruch gilt ab dem 1. Januar des Folgejahres, nachdem das entsprechende Altersjahr erreicht wird.

8.3 Der Arbeitgeber bestimmt den Zeitpunkt der Ferien und nimmt dabei auf die Wünsche des Arbeitnehmers Rücksicht, soweit es die Betriebsverhältnisse gestatten.

8.4 Im Weiteren gelten die Bestimmungen gemäss Art. 9 GAV.

**9. Feiertage** (Art. 10 GAV)

9.1 Höchstens neun Feiertage im Jahr sind den Sonntagen gleichgestellt und entschädigungspflichtig, sofern sie auf einen Werktag fallen (Mo – Sa). Zu diesen Feiertagen zählen:

🞍 Neujahr 🞍 Pfingstmontag

🞍 Berchtoldstag (2. Januar) 🞍 1. August (Bundesfeiertag)

🞍 Karfreitag 🞍 Weihnachten (25. Dezember)

🞍 Ostermontag 🞍 Stephanstag (26. Dezember)

🞍 Auffahrt

9.2 Die oben genannten Feiertage, die in die Ferien fallen, können nachbezogen werden, sofern sie auf einen Arbeitstag fallen, an dem der Arbeitnehmende normalerweise gearbeitet hätte (Art. 10. Abs.4 GAV).

9.3 Der 1. Mai ist im Kanton Thurgau arbeitsfrei, jedoch nicht lohnfortzahlungspflichtig. Er kann deshalb vor- oder nachgeholt oder als Ferientag abgegolten werden (Art. 10 Abs. 3 GAV).

9.4 Bei Arbeitnehmern im Monatslohn ist die Entschädigung der Feiertage im Monatslohn inbegriffen. Den im Stundenlohn Beschäftigten entrichtet der Arbeitgeber den anteilmässig auf die Feiertage entfallenden Lohn, sofern diese Feiertage nicht ohnehin auf arbeitsfreie Tage fallen.

**10. Absenzenentschädigung** (Art. 16 GAV)

Der Arbeitnehmende hat Anspruch auf bezahlte freie Tage im Umfang von:

a. 2 Tage bei eigener Heirat;

b. 1 Tag bei der Geburt eines eigenen Kindes (zusätzlich zum Vaterschaftsurlaub nach Art. 329g OR);

c. 1 Tag bei Heirat eines eigenen Kindes;

d. 3 Tage beim Tod des Ehegatten bzw. Lebenspartners, eines eigenen Kindes sowie Stief- oder Adoptivkindes;

e. 1 Tag beim Tod eines Geschwisters, der Eltern oder Schwiegereltern, Grosseltern oder Grosskindern, gleichgültig, ob solche im Haushalt des Arbeitnehmendes lebten oder nicht. In begründeten Ausnahmefällen erhöht sich der Anspruch bis auf 3 Tage, wenn der Nachweis erbracht wird, dass eine längere Absenz erforderlich ist;

f. 1 Tag pro Jahr bei Umzug mit eigenem Hausrat, sofern der Arbeitnehmende nicht in gekündigtem Arbeitsverhältnis steht;

g. 1 Tag bei militärischer Inspektion;

h. Militärische Aushebungstage: die benötigte Anzahl Tage;

i. 3 Tage zur Pflege kranker, in Hausgemeinschaft lebender Familienmitglieder, für die eine gesetzliche Betreuungspflicht besteht und soweit die Pflege nicht anderweitig organisiert werden kann.

**11. Arbeitsbeginn und Probezeit** (Art. 27 GAV)

11.1 Der Arbeitnehmende nahm/nimmt seine Tätigkeit am auf.

11.2 Der erste Monat ab Arbeitaufnahme gilt als Probezeit; mit schriftlicher Vereinbarung kann die Probezeit höchstens um zwei Monate verlängert werden (Art. 335b OR). Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht, erfolgt eine entsprechende Verlängerung.

**12. Dauer des Vertrages und Kündigung** (Art. 28 GAV)

12.1 Der Arbeitsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann beiderseits, unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist, jeweils auf Monatsende, gekündigt werden.

12.2 Für Arbeitnehmende bis zum vollendeten 55. Altersjahr gelten folgende Kündigungsfristen:

a) während der Probezeit 7 Tage

b) im 1. Dienstjahr 1 Monat

c) vom 2. bis und mit 9. Dienstjahr 2 Monate

d) ab dem 10. Dienstjahr 3 Monate

12.3 Für Arbeitnehmende ab dem vollendeten 55. Altersjahr gelten nach dem Ablauf der Probezeit folgende Kündigungsfristen:

a) im 1. Dienstjahr 1 Monat

b) vom 2. bis und mit 5. Dienstjahr 2 Monate

c) vom 6. Bis und mit 9. Dienstjahr 4 Monate

d) ab dem 10. Zusammenhängenden Dienstjahr im gleichen Betrieb 3 Monate

12.4 Vorbehalten bleibt die fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigen Gründen (Art. 30 GAV).

**13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

13.1 Besteht eine **Betriebsordnung**, so bildet sie einen integrierenden Bestandteil dieses Arbeits­vertrages. Die entsprechenden Texte werden entweder dem Arbeitnehmenden übergeben oder anderweitig, zum Beispiel durch Anschlag im Betrieb, zur Kenntnis gebracht und von ihm anerkannt.

13.2 Grundsätzlich gelten die Bestimmungen **GAV „Autogewerbe Ostschweiz“** in ihrer jeweils zeitlich gültigen Fassung. Davon ausgenommen sind Arbeitneh­mende, die im GAV ausdrücklich vom persönlichen oder betrieblichen Geltungsbereich ausgenommen sind (Art. 1 GAV).

13.3 Soweit dieser Einzelarbeitsvertrag in arbeitsrechtlichen Bereichen nichts aussagt oder erlaubterweise nicht etwas anderes bestimmt, gelten **die Bestimmungen des GAV und komplementär jene des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)**. Dies gilt insbesondere für weitere arbeitsrechtliche Belange wie: Abgangsentschädigung, Haftung des Arbeitsnehmers für grobfahrlässig oder vorsätzlich zugefügten Schaden, Konventionalstrafe bei Vertragsbruch, Kündigungsschutz und Kündigungsverbot, Lohnnachgenuss im Todesfall usw.

13.4 Nach Arbeitsantritt in Kraft tretende Änderungen im GAV bzw. spätere bundesrechtliche oder kantonalrechtliche Gesetzesänderungen gelten alsdann sinngemäss.

13.5 Für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis gilt wahlweise der Gerichtsstand des Wohnsitzes des Beklagten oder der Ort des Betriebs, für den der Arbeitnehmer Arbeit leistet (absolut zwingende Bestimmung gemäss Art. 343 Abs. 1 OR).

**14. Besondere Vereinbarungen**

**15. Unterschriften**

Ort und Datum: ………………………………………………………………………………..

**DIE VERTRAGSPARTEIEN**

Der Arbeitgeber: Der Arbeitnehmende:

………………………………….......... …………………………………..........

1. Gesamtarbeitsvertrag für das Autogewerbe Ostschweiz, gültig ab 1. Juni 2022 [↑](#footnote-ref-1)
2. Es gelten Mindestlöhne gemäss Art. 13 GAV und Anhang 3 [↑](#footnote-ref-2)
3. Die Voraussetzungen finden sich im thurgauischen Gesetz über die Kinderzulagen [↑](#footnote-ref-3)